



Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand) Band 31/1 (2004)

DOI: 10.11588/fr.2004.1.63344

## Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.





348 Rezensionen

der Edition heißt. Im Text der Darstellung (S. 120) wird ein Teil dieses Zitats nochmals angeführt, aber auf 1468 datiert. Auch findet sich in der dazugehörigen Anmerkung nur ein Verweis auf die Archivsignatur, nicht auf den Anhang. Dies wird durchgängig so gehandhabt, so daß der Leser aus den Fußnoten leider nicht ersehen kann, ob ein Beleg im Anhang abgedruckt ist oder nicht. Des weiteren gibt es mitunter unglückliche Formulierungen, zum Beispiel: »Die Herkunft aus Champmol der Tafel, heute im Louvre, ist durch eine Quelle gesichert« (S. 54). Das Wort »comptes« (Rechnungen, Rechnungsbuch) wird manchmal mit »Konten« übersetzt (S. 16, S. 113), was die Sache aber nicht trifft. Einige Formulierungen schließlich mögen Historikern schief erscheinen, wie die Aussage, daß »Philipp der Gute seine Residenz nach Flandern verlegt hatte« (S. 16, Anm. 137).

Abgesehen von diesen Kleinigkeiten aber liegt hier ein materialreiches, gut recherchiertes Buch vor, das die Baulichkeiten und die Ausstattung in eindrucksvoller Weise rekonstruiert und für viele andere Fragestellungen umfangreiches Material und aufschlußreiche Hinweise bietet.

Malte PRIETZEL, Springe/Berlin

Jean-Marie Cauchies (Hg.), Recueil des ordonnances des Pays-Bas. Première série: 1381–1506. Première section, tome III: Ordonnances de Jean sans Peur 1405–1419, Brüssel (Ministère de la Justice) 2001, XXIX–569 S.

Dem an französischer Geschichte interessierten Mediävisten sind die 23 Foliobände der »Ordonnances des rois de France de la troisième race« (Paris 1723-1847) ein fester Begriff. Er weiß, wie divergent die Texte der königlichen Kanzlei Frankreichs diplomatisch und inhaltlich sind, die in diese Sammlung Eingang gefunden haben. Gleiches gilt für die Kanzlei der Herzöge von Burgund aus dem Haus Valois. Die Ordonnanzen des ersten Herzogs Philipps des Kühnen (1381-1405) sind 1965 und 1974 in der ersten Serie der Ordonnanzen der Niederlande erschienen¹. Der vorliegende dritte Band macht nun die Ordonnanzen Herzog Johanns Ohnefurcht, 1405-1419, betreffend die Grafschaft Flandern und die Herrschaft Mecheln, zugänglich. Die enorme Aufgabe der Edition einer sprunghaft anwachsenden Menge von Ordonnanzen der Jahre 1419 bis 1506 gilt es noch zu bewältigen, wobei die Masse des Quellenmaterials den einzelnen Bearbeiter überfordert. Der Herausgeber betont ausdrücklich, daß die Edition keine Vollständigkeit beanspruchen könne, obwohl die Bestände von 35 Archiven ausgewerteten wurden. Anschließende Projekte zur Edition der Ordonnanzen der Herzöge Philipp und Karl werden nur noch von einer Forschergruppe bewältigt werden können. Die Forschung hielt, mit der Ausnahme Richard Vaughans<sup>2</sup>, Johann Ohnefurcht traditionell seine Fixierung auf die Verwicklungen der französischen Politik sowie einen maßlosen Ehrgeiz vor. Im Gegensatz zu seinem Vater, Philipp dem Kühnen, und seinem Sohn, Philipp dem Guten, habe er sich weder um die Arrondierung seiner Länder noch um deren innere Verfassung gekümmert. Tatsächlich existieren nur eine Handvoll herzoglicher Urkunden, die sich an die Gesamtheit der flämischen Untertanen richten. Man verkennt jedoch das Wesen der Gesetzgebung der Grafschaft Flandern,

Ordonnances de Philippe le Hardi et de Marguerite de Male, hg. von Andrée van Nieuwenhuysen, 2 Bde., Brüssel 1965, 1974 (Recueil des ordonnances des Pays-Bas, Première série: 1381-1506).

<sup>2</sup> Richard Vaughan, John the Fearless. The Growth of Burgundian Power, London 1966. Vgl. zuletzt zu Herzog Johann Jean-Marie Chauchies, Jean Sans Peur, Comte de Flandre (1405–1419), Législateur, in: Saint-Denis et la Royauté. Études offertes à Bernard Guenée, hg. Françoise Autrand, Claude Gauvard, Jean-Marie Mæglin, Paris 1999; S. 661–669; Bertrand Schnerb, Les Armagnacs et les Bourguignos. La maudite guerre, Paris 1988; Ders., L'État bourguignon (1363–1477), Paris 1999.

reduzierte man sie auf solche allgemeingültigen Erlasse, da das flämische Recht in erster Linie immer ein Privilegienrecht vor allem der Städte war. Es regelte das Besondere vor dem Allgemeinen und bildete erst in seiner Gesamtheit das Recht des Landes.

Herzog Johann erließ eine Vielzahl solcher in erster Linie an die Städte gerichteter Privilegien, zu denen er auch nach Ausweis dieser Edition konstruktive und harmonische Beziehungen pflegte. Sie verteilen sich jedoch nicht gleichmäßig auf die Regierungszeit von 1405 bis 1419, sondern häufen sich in den Jahren 1407, 1411 und 1414, die jeweils Wendepunkte und Zuspitzungen der herzoglichen Politik markieren. 1407 setzte Johann seiner Rivalität mit Herzog Ludwig von Orléans durch dessen Ermordung ein brutales Ende, um die Kontrolle über den königlichen Rat zurückzugewinnen. 1411 kämpften die Truppen Johanns den Weg durch das Vermandois und das Gebiet der Somme gegen die Armagnacs in das belagerte Paris frei. 1414 schließlich sah sich der Herzog von den feindlichen Armagnacs, die Paris beherrschten, sogar in Flandern selbst bedroht und war zur Unterzeichnung des Vertrags von Arras mit dem König und dem Dauphin Ludwig von Guyenne gezwungen. Diese Krisenzeiten waren von einem dringenden Geldbedarf gekennzeichnet, der durch Konzessionen und Privilegien gedeckt werden mußte, deren der Herzog allein am 1. Oktober 1414 mehr als 20 erließ.

Die 312 Stücke des Bandes sind unter dem Begriff der »Ordonnanz« subsumiert. Dessen grundlegende Definition von Paul Bonenfant, nämlich »généralité« und »permanence«, bezüglich Geltungsbereich und Inhalt werden durch den Herausgeber in Anlehnung an die neuere rechtsgeschichtliche Forschung dahingehend präzisiert, daß »généralité«, die Allgemeinheit von Anwendbarkeit und Geltung des Erlasses, gemäß der spätmittelalterlichen Rechtswirklichkeit auch eine Vielzahl von Allgemeinheiten bedeuten kann. Diese bestanden jeweils in einer spezifischen Untertanengruppe, die jedenfalls im Hinblick auf das jeweilige Privileg einen eigenen Rechtskreis bildete. »Terminologie, formes diplomatiques et mention de formalités de publication se révélant inadéquates, la teneur »suffisamment« générale et le caractère durable de l'application des decisions demeurent les seuls guides fiables pour le choix des textes«³. Damit entschloß sich der Herausgeber zu einer strikteren Auswahl der Stücke als seine Vorgängerin Andrée van Nieuwenhuysen, die unter die Ordonnanzen Philipps des Kühnen beispielsweise auch Begünstigungen einzelner Kirchen und Klöster aufgenommen hatte, die keine Wirkung über den einzelnen Adressaten hinaus entfalteten.

Ebensowenig wie die zeitgenössische Terminologie gibt die formale Diplomatik bei der Auswahl der Ordonnanzen Hilfestellung. Bis auf eine Ausnahme (Nr. 290) handelt es sich um Patente mit abhängendem Siegel, wobei alle in der burgundisch-flandrischen Kanzlei üblichen Formen der Besiegelung angewandt wurden: grünes Wachs auf roten und grünen Seidenschnüren, rotes Wachs auf doppelten Pergamentstreifen, rotes Wachs auf einfachem Pergamentstreifen. Fünf Siegeltypen lassen sich unterscheiden: zwei herzogliche große Reitersiegel, zwei kleine bzw. Sekretsiegel und das kleine Wappensiegel des Grafen von Charolais. Neben Herzog Johann erscheint seit 1411 und besonders seit 1414 dieser einzige Sohn und Erbe, Philipp Graf von Charolais, als Aussteller von Urkunden, sei es, um seiner Zustimmung zu einer väterlichen Entscheidung Ausdruck zu verleihen oder sie zu korroborieren, oder um als Stellvertreter des abwesenden Vaters zu handeln (vgl. Nr. 227, 273).

Der Herrschaftsantritt Herzog Johanns in Flandern schlug sich in zahlreichen Privilegienbestätigungen für die Städte und den dort geleisteten Inaugurationseiden nieder. Johann
schwor sie in Lille, Termonde, Mecheln, Brügge, Ypern und Douai (Nr. 1, 7–9, 12, 19). In
zahlreichen Stücken wird die herzogliche Politik der Einflußnahme auf die Stadtregierungen durch die gezielte Plazierung Getreuer greifbar, die im Rückblick effektiver scheint als
die Konfrontationspolitik seiner Nachfolger. Die Städte waren Handelsplätze von europäischem Rang, was sich an den zahlreichen Konfirmationen bestehender und Gewährungen

<sup>3</sup> CAUCHIES, Jean Sans Peur, Comte de Flandre (1405-1419), Legislateur, S. 663.

350 Rezensionen

neuer Privilegien für fremde Kausseute ablesen läßt. Die Flandernsahrer der deutschen Hanse (Nr. 10), venezianische (Nr. 31), schottische (Nr. 61, 64), portugiesische (Nr. 162), aragonesische (Nr. 193) und genuesische (Nr. 208) Kausseute ließen sich ihre Rechte durch den Herzog verbriefen. Die zentrale wirtschaftliche Bedeutung des Landes spiegelt sich auch in dem Komplex von Vereinbarungen zur Beilegung des Handelskrieges zwischen Flandern und England wider (Nr. 43, 44, 46, 47, 50). Sie betrafen sowohl die Modalitäten des Handels wie auch einen Waffenstillstand auf den für den Handel lebenswichtigen Seewegen. Von 1407 bis 1418 wurden diese Bestimmungen immer wieder verlängert (Nr. 78, 79, 84, 85, 89, 94, 147, 149, 150, 249–252, 274, 275). 1408, 1411 und 1418 bestätigte zudem Karl VI. als Suzerain die Vertragsverlängerungen, 1411 die Privilegien der Einwohner der Kastellaneien von Bergues und Furnes; Akte königlicher Oberhoheit, wie sie schon unter Philipp dem Guten, vollends aber unter Karl dem Kühnen nicht mehr vorstellbar waren, unter Johann aber die Perioden seiner dominierenden Stellung am Pariser Hof kennzeichnen.

Die freundschaftlichen Beziehungen zum holländischen Nachbarn und Schwager Wilhelm IV./VI. von Bayern Graf von Holland, Hennegau und Seeland werden durch den ersten Freundschafts- und Allianzvertrag von 1405 (Nr. 24), der im Vorfeld der großen Intervention Johanns in Frankreich zu sehen ist, und ein Handelsabkommen von 1414 (Nr. 205) dokumentiert.

Dynastische Vereinbarungen, die das Land direkt betrafen, finden sich in den Verträgen Herzog Johanns mit seinem Bruder Philipp von Nevers über die Teilung des elterlichen Erbes, die Brabant und Limburg dem Bruder Anton zusprachen (Nr. 2-4, Ratifikationen und Bestätigungen: Nr. 42, 66). 1410 verschrieb Johann seiner Tochter Maria und ihrem Gatten Graf Adolph von Kleve und Mark als Wittum Burg und Herrschaft von Wijnendale (Nr. 121). Maria lebte allerdings noch bis 1415 am väterlichen Hof, obwohl sie schon seit 1406 mit Adolf verheiratet war, der zudem Wijnendale als Ersatz für große Teile der ursprünglich versprochenen Barmitgift akzeptieren mußte.

Der Kernbereich der herzoglichen Zentralverwaltung begegnet in den Anordnungen zur Chambre des Comptes in Lille, deren Prärogative als oberste Kontrollinstanz der Finanzen des Landes, besonders der Rechnungslegung der Lokaleinnehmer von Flandern und Mecheln, bestätigt und gestärkt wurden (Nr. 56, 65, 108). 1409 regelte man die Kompetenzen und die Zusammensetzung des Rates von Flandern ausführlich in einer Ordonnanz (Nr. 105).

Die zahlreichen Bestimmungen zu Münzprägung und Geldpolitik zeigen den Herzog und seine Verwaltung um das wirtschaftliche Wohlergehen der Untertanen bemüht (Nr. 14, 59, 75, 106, 107, 131, 160, 177, 260, 261, 286, 289, 300), und dem Bedarf nach festen Wechselkursen für Fremdwährungen wurde entsprochen (Nr. 284). Auch dieser Befund bestätigt das Urteil Richard Vaughans, daß Johann ein äußerst eifriger und fähiger Verwalter seiner eigenen Territorien war und daß ihm dabei seine Frau und sein Sohn effektiv zur Seite standen.

Der bereits erwähnten Finanznot der Krisenjahre suchte man vor allem in zwei Bereichen mehr oder weniger effektiv zu begegnen. Zum einen sollten die Gagen der Hofangehörigen und Amtsträger ausgesetzt, gesenkt oder wenigstens nach oben hin begrenzt werden (Nr. 169). Eigens wurde die Höchstgrenze des Tagessatzes für Gesandtschaftsreisen festgelegt, abgestuft nach dem Rang des Empfängers (Nr. 265). Zum anderen versprach die Aussetzung aller vom Herzog gezahlten Pensionen eine kurzfristige Entlastung der herzoglichen Kasse (Nr. 169, 181, 245), ebenso wie die 1414 angeordnete Einbehaltung aller Schenkungen und der daraus resultierenden Einnahmen (Nr. 196).

Der ansprechend gestaltete Band wird durch einen Anhang nachträglich eingefügter Stücke, eine chronologische Liste der abgedruckten Dokumente und Indizes der Sachen, Personenund Ortsnamen beschlossen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und wohl auch der Platzersparnis wurde auf die Wiedergabe der zeitgenössischen Zusammenfassungen, Dorsalnotizen und Randbemerkungen verzichtet, wobei sich der Herausgeber durchaus der möglichen Bedeutung dieser Textelemente bewußt ist. Der vollständige Verzicht auf die Erläuterung der in den Dokumenten berührten Ereignisse und Personen hat die Bearbeitung der Edition sicherlich beschleunigt, ist aber trotzdem zu bedauern, denn er erschwert die Benutzung dieser grundlegenden Quellensammlung zur Geschichte des zweiten burgundischen Herzogs aus dem Haus Valois.

Petra EHM-SCHNOCKS, Münster

František Šmahel, Die Hussitische Revolution. Traduit du tchèque par Thomas Krzenck, Hanovre (Hahnsche Buchhandlung) 2002, 3 vol., XLIV–2286 p. (Monumenta Germaniae Historica, 43).

Pour paraphraser Lamartine, le jugement qu'appelle cette publication se résume à un point d'exclamation. Jusqu'à présent, seuls les tchéquisants pouvaient accéder à l'opus maximum de František Šmahel, paru pour la première fois en 4 volumes à Prague en 1993. Il faut espérer que la présente traduction permettra de lui assurer enfin l'audience qu'il mérite

auprès de la communauté médiévistique internationale.

L'ouvrage se signale d'abord par la qualité presque irréprochable de la traduction. Les contraintes éditoriales ont certes imposé quelques coupes dans la version originale. La plus préjudiciable est sans doute la disparition pure et simple du deuxième chapitre intitulé »les coordonnées et parallèles européens« du hussitisme. Une telle lacune s'avère bien gênante: le lecteur germaniste risque de surestimer indûment l'exception tchèque, sans voir que le hussitisme partage bon nombre de ses traits supposés originaux avec d'autres mouvements contemporains, à commencer par le lollardisme, et qu'il a accouché en Bohême de phénomènes qui s'observeraient ailleurs (diminution du patrimoine ecclésiastique, révolution des états, essor d'une conscience nationale, etc.). Plus généralement, manque donc ici une réflexion sur les processus d'acculturation et de résistance propres à ces contrées que Peter Moraw a baptisées »das junge Europa« (»Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter«, dans: idem, Über König und Reich, Sigmaringen 1995, p. 308-317). Mais pour ce qu'elle propose, la traduction de Th. Krzenck rend pleinement justice aux analyses de F. Smahel. La chose n'était pas aisée, tant les chercheurs tchèques et allemands appartiennent à des traditions linguistiques, historiographiques, voire idéologiques, différentes. À elle seule, la transcription de la toponymie et l'anthroponymie bohémiennes représentait un défi de taille. Le traducteur l'a élégamment relevé en se réglant sur l'usage actuel (ainsi, la forme tchèque Jan Zelivský est préférée à Johannes von Seelau, alors que Jakoubek ze Střibra est germanisé en Jakobell von Mies) et en établissant une très utile concordance des noms allemands et tchèques. Le résultat d'ensemble, richement illustré, muni d'index exhaustifs et assorti d'une vingtaine de tableaux, est magnifique: il réussit la gageure de rendre maniable une somme de quelque 2300 pages. On regrettera seulement que la bibliographie finale mêle sans distinction aucune sources médiévales et travaux secondaires.

En l'état, ces trois volumes donnent la mesure du projet encyclopédique de F. Šmahel et viennent opportunément combler un vide dans l'historiographie. Les précédents ouvrages sur le sujet, qu'ils fussent l'œuvre de F. Seibt (Hussitica. Zur Struktur einer Revolution, Cologne/Graz 1965), de F. M. Bartoš (Husitská Revoluce, 2 vol., Prague 1965–1966), de H. Kaminsky (A History of the Hussite Revolution, Berkeley/Los Angeles 1967) ou de J. Kejř (Husité, Prague 1984), tenaient en effet plus de l'essai ou de la monographie que d'une véritable histoire de la révolution hussite, embrassée dans la totalité de ses aspects et de ses conséquences à moyen et long terme. À notre connaissance, il faut remonter au... XIX<sup>e</sup> siècle et aux fondateurs de la hussitologie F. Palacký et J. Goll pour retrouver une telle